

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	03.05.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.05.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Erlass der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Gemeinschaftstarifs Filmland nach Artikel 3, Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag, die Landkreisverwaltung als zuständige Genehmigungsbehörde damit zu beauftragen, die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Gemeinschaftstarifs Filmland nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr.1370/2007“ mit einer Gültigkeit ab dem 01.06.2016 entsprechend der Anlage zu erlassen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Am 03. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) 1370/2007 in Kraft. Diese lässt die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen an Betreiber von ÖPNV-Leistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nur noch in Form des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Allgemeinen Vorschrift zu.

Da die Verkehrsleistungen im Landkreis Göppingen nicht über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben wurden, müssen die Mindereinnahmen, welche aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs für den Filmland Mobilitätsverbund resultieren, im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift ausgeglichen werden. Die Zuweisungen umfassen auch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung am ungedeckten Eigenaufwand der Verbundgesellschaft.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird die Maßnahme nicht gegenüber *einem* Betreiber erlassen, sondern sie muss diskriminierungsfrei für *alle* Betreiber von ÖPNV-Leistungen in einem bestimmten geographischen Gebiet gelten. Der geographische Geltungsbereich dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Filmland Mobilitätsverbunds. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Filmland-Gemeinschaftstarifs.

Wird ein Ausgleich für die Erbringung von Verkehrsleistungen ausschließlich über die Allgemeine Vorschrift gewährt, gilt diese Verkehrsleistung im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG als eigenwirtschaftlich erbracht.

Jedes Verkehrsunternehmen, das Linienverkehr im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchführt, ist verpflichtet, den Gemeinschaftstarif für den Filmland Mobilitätsverbund als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 anzuwenden.

Entsprechende Allgemeine Vorschriften wurden und werden auch durch die anderen Aufgabenträger für den ÖPNV erlassen. Die Allgemeine Vorschrift des Landkreises Göppingen hat sich daran orientiert. Die bisherigen Zahlungsströme aus Landes- und Landkreismitteln an den Filmland Mobilitätsverbund werden durch die Allgemeine Vorschrift entsprechend der EU-Richtlinie auf die notwendige rechtliche Basis gestellt.

III. Handlungsalternative

Bei einem Verzicht auf den Erlass der Allgemeinen Vorschrift nähme der Landkreis ein rechtliches Risiko in Kauf.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Der Filmland Mobilitätsverbund fasst die konzessionierten Linienbusunternehmen im Landkreis und die Deutsche Bahn in einem einheitlichen Tarifgefüge in Form einer GmbH zusammen. Die Zuschüsse der öffentlichen Hand werden durch den Landkreis an den Filmland Mobilitätsverbund überwiesen. Sie setzen sich aus Landkreismitteln und dem Beitrag des Landes über die Finanzierungsvereinbarung zusammen. Die Beträge werden gemäß der seit 1.1.2011 gültigen Kooperationsvereinbarung mit Filmland jährlich nach Index fortgeschrieben.

Die Zuschüsse des Landes sind bis 2019 vertraglich vereinbart und werden der allgemeinen Praxis entsprechend jährlich um 2,5 % abgeschmolzen. Dadurch entsteht perspektivisch ein sich vergrößerndes Delta für den Landkreis. Entscheidend wird sein, in welcher Form das Land die Verbundförderung ab 2019 fortschreibt. Die Ausgleichszahlungen nach der Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht unter Haushaltsvorbehalt stehen.

Entsprechend der neuen Anträge der Verkehrsunternehmen zur Wiedererteilung der Konzessionen für die Linienbündel werden diese ihre Tarifgestaltung im Rahmen des § 39 PBefG nur insoweit wahrnehmen und entsprechend zusichern, dass

- Kostensteigerungen gemäß anerkannten mindestens landesweit gültigen Indizes für Verbraucherpreise, Abteilung Verkehr, Untergruppe Verkehrsdienstleistungen „kombinierte Beförderung“ des statistischen Landesamtes der Tarifierung zu Grunde gelegt werden. Der Umstand der ggf. nicht steigenden Zuschüsse für Verbund und § 45a PBefG darf dabei zu 50% auf die Fahrpreise aufgeschlagen

werden.

- etwaige Effekte aus Nachfragemehrung oder –minderung werden erst dann dem Tarifiertrag zu Grunde gelegt, wenn sie seit der letzten Anpassung aus diesem Grund in einem Linienbündel mindestens 3,5% (kumuliert) der Erlöse ausmachen. Hierbei werden die alten Erlöse entsprechend den im vorgenannten Spiegelstrich genannten Indizes fortgeschrieben und mit den realisierten Erlösen verglichen.

Soweit vorgenannte Erhöhungsbeiträge nicht mehr durch Tarifierhöhungen kompensiert werden können, kann die Herstellung der Kostendeckung auch durch entsprechende Leistungskürzungen erfolgen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat

**Richtlinie
des Landkreises Göppingen
über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Filmland Mobilitätsverbund
als Höchstarif**

1. Der Gemeinschaftstarif für den Filmland Mobilitätsverbund wird im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift als Höchstarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a. die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§42,43 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 AEG im Gebiet des Landkreises Göppingen zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Filmland Gemeinschaftstarifs (betroffene Linien und Linienabschnitte Anlage 1). Das Tarifwerk für den Filmland Mobilitätsverbund ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet abrufbar (www.filmland.de);
 - b. den Beitritt zum Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Göppingen, der Filmland GmbH (Verbundgesellschaft) und den Unternehmen, welche unter diese Allgemeine Vorschrift fallen;
 - c. den Beitritt als Gesellschafter zur Verbundgesellschaft gemäß des Gesellschaftsvertrags; sowie
 - d. den Beitritt zum Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den Unternehmen, welche unter diese Allgemeine Vorschrift fallen.

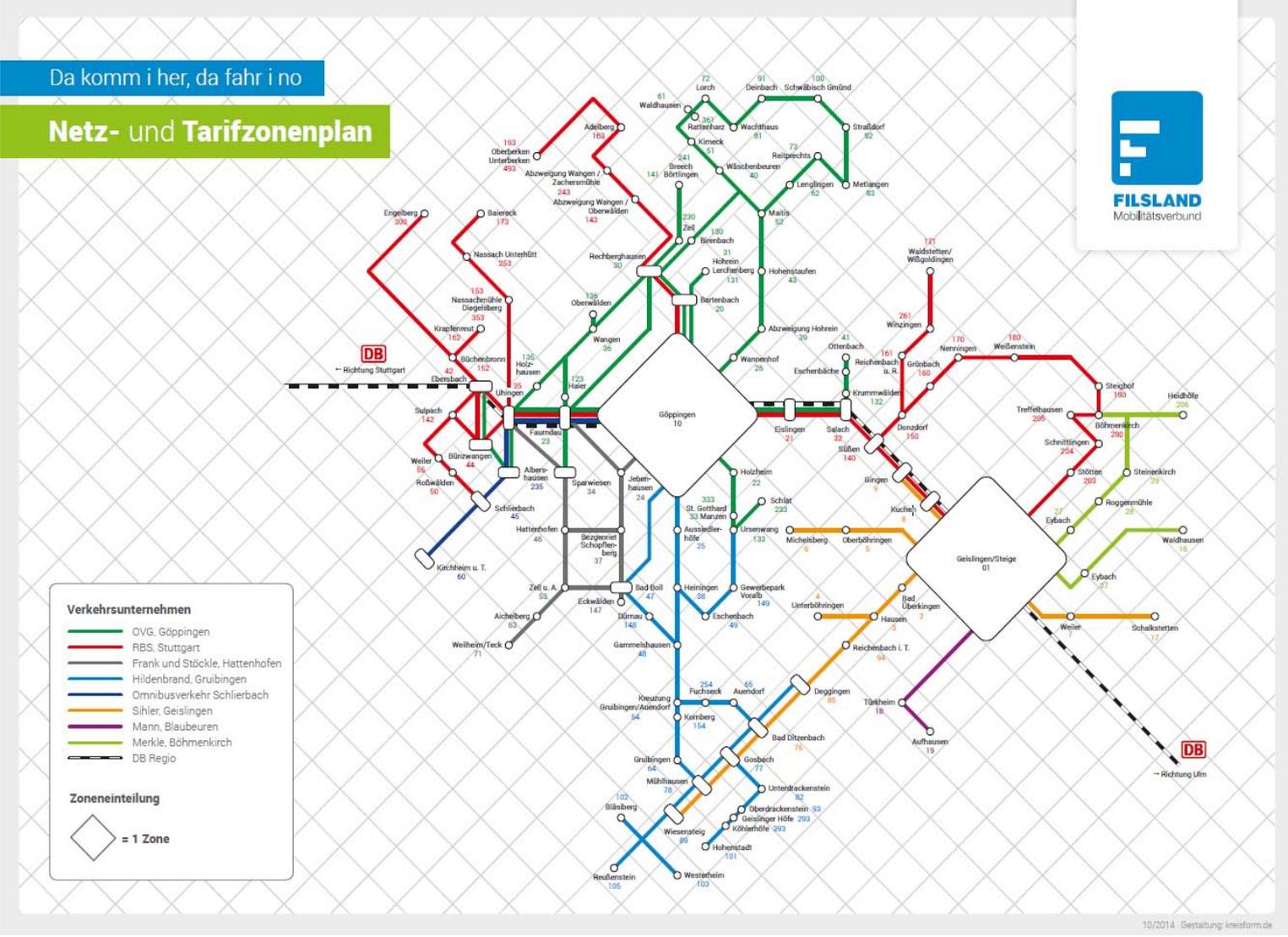
Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst auch die Beteiligung am ungedeckten Eigenaufwand der Verbundgesellschaft. Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über dessen Höhe im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

Geographischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Filmland Mobilitätsverbunds gemäß Anlage 1. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Filmland-Gemeinschaftstarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den Filmland-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag und dem Einnahmenaufteilungsvertrag.

3. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff.2 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Filisland-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
4. Durch die Bemessung der Ausgleichsleistung anhand des Unterschiedsbetrags zwischen normalem und ermäßigtem Tarif werden dem Verkehrsunternehmen lediglich die durch die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs resultierenden Einnahmeausfälle ausgeglichen. Ein wirtschaftlicher Vorteil ist für die Verkehrsunternehmen damit nicht verbunden. Zum Nachweis, dass die Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 4 und 6 sowie des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht überschreiten, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Landkreis Göppingen jährlich ein Abrechnungsblatt nach dem Muster gemäß Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
5. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen nach Maßgabe des Kooperationsvertrags und des Einnahmenaufteilungsvertrags das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
6. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Göppingen.
7. Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Geographischer Geltungsbereich und Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte



Abrechnungsblatt Überkompensationskontrolle

(Fiktive Beispielwerte)

I. Nachrichtlich: Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:

Nachrichtlich: Fahrgelderlöse und sonstige Einnahmen, wenn keine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bestünde*	1.000.000 €
Tatsächliche Fahrgelderlöse und Einnahmen	750.000 €
Verminderte Fahrgelderlöse und verminderte Einnahmen aufgrund gemeinwirtschaftlicher sowie weitere Kosten aus gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung**	250.000 €

II. Herleitung finanzieller Nettoeffekt:

Kosten***	250.000 €
abzüglich negativer Netzeffekte***	0 €
zuzüglich positiver Netzeffekte***	0 €
abzüglich Einnahmen***	0 €
zuzüglich Gewinn***	0 €
Finanzieller Nettoeffekt***	250.000 €

III. Ergebnis Überprüfung

Die Ausgleichsleistung (250.000 €) übersteigt nicht den finanziellen Nettoeffekt (250.000 €)

* Fahrgelderlöse sowie sonstige Einnahmen einschließlich Ausgleichsansprüchen nach §§ 145 ff. SGB IX auf Basis des jeweiligen Haustarifs gemäß § 5 Kooperationsvertrag

** z.B. Beteiligung am ungedeckten Eigenaufwand der Verbundgesellschaft

*** der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung